

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1970)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

I. Allgemeines

Das Jahr 1970 stellte das sechzigste Geschäftsjahr der Kantonalen Rekurskommission dar. Leider ist es nicht möglich gewesen, die Geschäftslast im gewünschten Masse zu verringern. Zwar konnten die auf Ende des vorangehenden Jahres eingetretenen Vakanzen an juristischen Sekretären im Laufe des Berichtsjahres behoben werden. Wie schon im Vorjahresbericht erwähnt, beansprucht aber die Einarbeitung junger Sekretäre sehr viel Zeit, indem sie regelmässig kaum über besondere Vorkenntnisse im Steuerrecht verfügen. – Die Zahl der eingegangenen Rekurse war geringer als 1969. Es ist dies aber offenbar weitgehend dem Umstand zuzuschreiben, dass auch die Veranlagungsbehörden unter Personalmangel leiden und daher noch nicht alle die Veranlagungsperiode 1969/70 betreffenden Rekurse überweisen konnten. Wenn daher die Zahl der Ausstände bei Jahresende geringer ist als zu Beginn des Jahres, so darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rekurskommission Mühe haben wird, die Geschäftslast in absehbarer Zeit im wünschbaren Masse abzubauen. Möglichkeiten zur Rationalisierung bestehen auf administrativem Gebiet. Sie wurden weitgehend ausgenützt. Es liegt denn auch nicht an der Kanzlei, wenn die Geschäfte nicht laufend erledigt werden können. Die Instruktion der Rekurse und die Vorbereitung der Entscheidsanträge lässt sich jedoch nicht dem Computer übertragen, sondern setzt immer noch menschliche Arbeit und menschliches Denken voraus. Und da es an eingearbeiteten Mitarbeitern mangelt, sind der Geschäftsleridigung Grenzen gesetzt.

Die grösste Zahl der beurteilten Rekurse betraf auch 1970 die periodischen Steuern (Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen). Es wurden 453 (Vorjahr 405) solche Rekurse und Beschwerden beurteilt. 53 (72) Entscheide hatten die Vermögensgewinnsteuer zum Gegenstand, 124 (89) die amtliche Bewertung und 17 (18) den Militärpflichtersatz. Weitere 19 Entscheide betrafen andere Steuerarten, Neurechtsgesuche oder Neubeurteilungen.

Im Zusammenhang mit der Hauptrevision der amtlichen Werte auf den 1. Januar 1967 sind bis Ende 1970 insgesamt 366 Rekurse eingelangt. Davon sind 258 erledigt, 108 dagegen noch hängig. Ein beträchtlicher Teil der noch nicht beurteilten Rekurse bezieht sich auf die Bewertung von Land in der Übergangszone. Wie im Vorjahresbericht ausgeführt, ist die Vorschrift in § 24 Abs. 2 des Dekretes betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte, wonach Land in der Übergangszone zu 10 bzw. 60% des Verkehrswertes zu bewerten ist, je nachdem ob es eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehört oder nicht, als gegen Art. 4 BV (Gebot der Rechtsgleichheit) verstossend angefochten worden. Bis zum Vorliegen des Entscheides des Bundesgerichts, der am 3. Dezember 1970 einlangte, wurde die Beur-

teilung von Rekursen ausgesetzt, bei denen nach dem Dekret eine Bodenbewertung zu 60% des Verkehrswertes zu erfolgen hat. Das Bundesgericht hat den Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung abgewiesen und erkannt (BGE vom 7. Oktober 1970 i. S. H.), dass in der Übergangszone liegende Einzelparzellen, die nicht Bestandteil eines Landwirtschaftsbetriebes und damit auch nichtlandwirtschaftliche Existenzgrundlage bieten, ohne Willkür als Anlage- oder Spekulationsobjekte behandelt werden dürfen. Eine weniger privilegierte Besteuerung als diejenige des Bodens landwirtschaftlicher Heimwesen bedeute daher keine rechtsungleiche Behandlung. Dem Umstand, dass dieser Boden noch landwirtschaftlich genutzt sei, werde immerhin dadurch Rechnung getragen, dass nur 60% des Verkehrswertes berechnet würden. Auch wenn die vorwiegend nicht mehr auf die landwirtschaftliche Nutzung abstellende Bemessung des amtlichen Wertes dieser Grundstücke für den Eigentümer schwer tragbar sein könne, so sei dies deshalb nicht unhaltbar. Es sei eben der schon der Ausscheidung von Übergangszonen zugrunde liegende Zweck, die Beschaffung von Bauland für wachsende Gemeinden zu fördern. – Währenddem in der Grosszahl der Rekurse gegen die im Verfahren der Hauptrevision getroffenen Bewertungen eine Herabsetzung der amtlichen Werte verlangt wurde, gehen die Begehren in den Rekursen gegen spätere Berichtigungen praktisch ausschliesslich auf eine Höherbewertung. Es handelt sich meistens um Neubauten, für die sich amtliche Werte ergeben, die sehr beträchtlich unter den Anlagekosten liegen. Weil die Banken bei der Belehnung auf die amtlichen Werte abstellen, ergeben sich daher für die Finanzierung vielfach kaum überwindbare Schwierigkeiten.

Wenn die Beschwerden im Zusammenhang mit dem Militärpflichtersatz auch nicht sehr zahlreich sind, so ist die Instruktion doch vielfach recht zeitraubend. Die Mehrzahl der Fälle hat nicht die zahlenmässige Veranlagung zum Gegenstand, sondern die Frage, ob ein nach Dienstleistungen dienstuntauglich erklärter Wehrmann wegen Schädigung der Gesundheit durch den Militärdienst Anspruch auf Ersatzbefreiung hat. Diese Fälle müssen an Hand der Akten der Militärversicherung und oft auch auf Grund besonders eingeholter medizinischer Gutachten beurteilt werden. Es stellen sich damit für die Kantonale Rekurskommission Fragen, die ausserhalb ihres sonst üblichen Aufgabebereiches liegen. – Häufig kommt es vor, dass die kant. Militärpflichtersatzverwaltung verfügt, ein im Militärdienst erkrankter Wehrmann werde für ein oder zwei Jahre von der Ersatzpflicht befreit; für die folgenden Jahre habe er aber den Militärpflichtersatz zu bezahlen. Wird eine solche Verfügung nicht innert 30 Tagen angefochten, so erwächst sie in Rechtskraft. Wenn der Ersatzpflichtige nicht in der Lage ist, später neue Tatsachen oder Beweismittel geltend zu machen – was regelmässig nicht der Fall ist –, kann im Zeitpunkt, in welchem die Ersatzpflicht einsetzt, auf die Verfügung nicht mehr zurückgekommen werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist in dieser Hinsicht ganz ein-

deutig. Es kommt aber immer wieder vor, dass die Betroffenen eine Einsprache unterlassen, offenbar in der Meinung, sich dann zur Wehr setzen zu können, wenn die Militärpflichtersatzverwaltung erstmals zu einer Veranlagung schreitet. In diesem Zeitpunkt kann aber – wie dargelegt – auf die Frage der Ersatzbefreiung nicht mehr zurückgekommen werden. Im Interesse der Ersatzpflichtigen haben wir bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung angeregt, die ausgemusterten Wehrmänner, die für einzelne Jahre befreit, für spätere aber ersatzpflichtig erklärt werden, sollten durch einen ganz besonders augenfälligen Hinweis darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie die betreffende Verfügung anfechten müssen, wenn sie der Ansicht sind, Anspruch auf dauernde Ersatzbefreiung zu haben.

II. Personelles

Am 2. Juni 1970 hat der Grosse Rat die Kantonale Rekurskommission für eine neue vierjährige Amtsdauer bestellt. Änderungen sind weder im Bestande der Kommission noch bei den Ersatzleuten eingetreten.

Auf Ende Februar ist Frau Fürsprecher Heimgartner als jur. Sekretärin zurückgetreten, nachdem sie entgegenkommenderweise noch zwei Monate über den vorgesehenen Rücktrittstermin hinaus weitergearbeitet hatte.

Mit Jahresbeginn haben die Herren lic. jur. Otto Bergmann und Walter Siegwart ihre Tätigkeit aufgenommen. Herr Siegwart amte von Anfang an nur halbtagsweise und Herr Bergmann ab 1. Juli. Ein weiterer jur. Sekretär, Herr Fürsprecher H. Brunner, hat seine Stelle am 1. Mai angetreten und schliesslich konnte auf 21. September auch die Stelle eines jur. Sekretärs französischer Muttersprache wieder einmal besetzt werden, und zwar durch Herrn lic. jur. Jean-Marc Wicht.

III. Geschäftslast

Die Zahl der Neueingänge war mit 373 wesentlich geringer als in den beiden Vorjahren (818 und 776) und lag sogar unter dem Durchschnitt 1960 bis 1967. Der Rückgang ist aber offenbar weitgehend bloss dem Umstand zuzuschreiben, dass die Rekurse betreffend die Veranlagungsperiode 1969/70 erst zum Teil überwiesen werden konnten. Echt ist dagegen der Rückgang der Rekurse gegen die im Verfahren der Hauptrevision getroffenen amtlichen Bewertungen. Es sind im Berichtsjahr noch 5 solche Rekurse eingelangt.

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Jahre 1970 sind 666 (Vorjahr 597) Geschäfte beurteilt worden. 163 (165) Rekurse und Beschwerden wurden vollständig, 171 (191) teilweise gutgeheissen, 242 (177) dagegen abgewiesen. 64

(59) Geschäfte sind zufolge Rückzugs oder aus andern Gründen (verspätete Einreichung des Rekurses oder Formmängel) abgeschrieben worden und in 2 Fällen war festzustellen, dass ein Rekurs oder eine Beschwerde gar nicht vorlag. 24 weitere Geschäfte schliesslich sind zur Durchführung des Einspracheverfahrens an die Veranlagungsbehörden zurückgewiesen worden, nachdem hatte festgestellt werden müssen, dass sie zu Unrecht auf die Einsprachen nicht eingetreten waren.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 37 (44) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission beurteilt. Von den 19 im Vorjahresbericht als noch nicht erledigt angeführten Beschwerden hat es 3 gutgeheissen, 15 abgewiesen und 1 zur Beurteilung als Gesuch um Neues Recht zurückgewiesen. – Gegen Entscheide des Berichtsjahres 1970 sind 25 (43) Beschwerden eingereicht worden. Davon hat das Verwaltungsgericht bis zur Abfassung dieses Berichts 4 gutgeheissen und 10 abgewiesen, auf 1 Beschwerde ist es nicht eingetreten und 3 hat es als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 7 Beschwerden sind noch hängig.

Das Bundesgericht hat von den 8 im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten Beschwerden 4 abgewiesen und 2 zur Neubeurteilung an die Kantonale Rekurskommission zurückgewiesen. 1 Beschwerde wurde zurückgezogen und auf 1 ist das Gericht nicht eingetreten, weil der verfügte Kostenvorschuss nicht geleistet worden war. – 1 nach Abfassung des Vorjahresberichts gegen einen im Jahre 1969 gefällten Entscheid erhobene Beschwerde hat das Bundesgericht abgewiesen. – Gegen Entscheide des Jahres 1970 sind 11 Beschwerden eingereicht worden. Bis zur Abfassung dieses Berichts hat das Bundesgericht davon 1 vollständig, 4 teilweise gutgeheissen und 1 abgewiesen. 1 weitere Beschwerde wurde zurückgezogen. Drei von den vier teilweise gutgeheissenen Beschwerden betrafen den nämlichen Sachverhalt (einen von Geschwistern erzielten Liegenschaftsgewinn). Der Entscheid des Bundesgerichts ging dahin, dass die Geschäfte zur Neuberechnung des steuerbaren Gewinnes an die Veranlagungsbehörde zurückgewiesen wurden. In 4 Fällen steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat 1970 sechs Sitzungen abgehalten und 549 (Vorjahr 510) Geschäfte beurteilt, 117 (87) Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden.

Bern, den 12. Februar 1970

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident: *Gruber*

Der I. Sekretär: *Wildbolz*

VI. Geschäftslast 1970

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1970	Abge- schrieben	Total	Ausstand 31. Dez. 1970
<i>I. Kantonale Abgaben</i>							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1963/64		2	2	1		1	1
1965/66	35	8	43	28		28	15
1967/68	278	65	343	185		185	158
1969/70		70	70	33		33	37
Steuern der juristischen Personen							
1965/66	1		1	1		1	
1967/68	7	1	8	5		5	3
1969/70		2	2				2
Vermögensgewinnsteuern							
1963	9		9	9		9	
1964	5		5	5		5	
1965	11	1	12	6		6	6
1966	13	3	16	6		6	10
1967	8	6	14	5		5	9
1968	17	14	31	16		16	15
1969	4	20	24	6		6	18
1970		3	3				3
Amtliche Werte							
Hauptrevision 1967	214	5	219	111		111	108
Berichtigungen für 1969	19	2	21	9		9	12
Berichtigungen für 1971	1	7	8	4		4	4
Liegenschaftssteuern	1		1	1		1	
Widerhandlungen	10	2	12	4		4	8
Verrechnungssteuern		1	1				1
Gesuch um Neues Recht	1	1	2	2		2	
Neue Beurteilungen	2		2	2		2	
Quellensteuern	1968	1	1	1		1	
	1970	1	1				1
<i>II. Eidgenössische Abgaben</i>							
Wehrsteuer							
12. Periode		2	2	1		1	1
13. Periode	24	3	27	16		16	11
14. Periode	214	40	254	139		139	115
15. Periode		91	91	44		44	47
Wehrsteuerwiderhandlungen	9	2	11	4		4	7
Gesuch um Neues Recht	1		1	1		1	
Neue Beurteilungen	1	2	3	3		3	
Militärpflichtersatz							
1965	1		1	1		1	
1967	1	1	2	1		1	1
1968	7	6	13	9		9	4
1969		9	9	5		5	4
1970		1	1	1		1	
1971	1		1				1
1972	1		1				1
Neue Beurteilung		1	1	1		1	
	896	373	1269	666		666	603

